

Wolf-Dieter Narr

## **Antiterroristische Mimesis – In Zeiten grenzenloser Prävention ein Abgrund an Sicherheit<sup>1</sup>**

Antiterrorist Mimesis – an Abyss of Security in Times of Infinite Prevention

*Kontrolle lautet der Name des Herrschaftsspiels von allem Anfang an. Mit dem Gewaltmonopol macht sie einen qualitativen Sprung. Im Kontext von globaler Durchkapitalisierung und sichernder Durchstaatung verdichtet und verfeinert sie sich. Sie wird präventiv gekehrt. Das wird durch die neuen Technologien, insbesondere die Informations- und Kommunikationstechnologie ermöglicht. Der neue, vom 11.09. nur beförderte Sicherheitswahn durchdringt alle Lebensbereiche. Seine zahlreichen Opfer sind u.a. bürgerliche Integrität, Rechtssicherheit und die kärglichen Reste von Demokratie. Selbst die staatliche Sicherheit zugunsten der Habenden und*

---

1 Dieser Aufsatz wurde im November 2008 gründlich revidiert. In seiner ersten Fassung von 2007 lautete sein Titel: Auf dem Weg zum ‚Präventionsstaat‘ – Genealogische Tupfer zur präventiven Kehre und ihren systematischen ‚Kollateralschäden‘. Der umfanglichere Aufsatz ist seinerzeit ein wenig zirkuliert, jedoch ungedruckt liegen geblieben. Nun, da ich daran ging, den Aufsatz für das KrimJ kürzer zu fassen, entdeckte ich Dreierlei. Zum einen die gerichtsnotorischen, vor allem verfassungsgerichtlichen, die politischen und berufsbezogen wissenschaftlich genannten Äußerungen schießen so schnell ins Kraut, dass jede Pause von neuen Äußerungen überwuchert wird. Da ich neu Zeit hatte, nachzudenken und zu lesen, schien mir auch mein seinerzeitiger Titel unbeschadet seiner Anführungszeichen zu modisch. Was wurden in den letzten Jahrzehnten nicht alles für Gesellschaften und Staaten erfunden: Risikogesellschaft, Erlebnisgesellschaft, Zivilgesellschaft, Wettbewerbsstaat, Sicherheitsstaat, Präventionsstaat, „failed state“ usw., usf. Um eines Fangausdrucks willen, der Aufmerksamkeit und Verkauf fördern soll, wurden zureichende Analyse, das heißt die nötigen Anstrengungen der Begriffe geopfert. Daran will ich nicht teilhaben, obwohl es beim Zitatenindex und der hohohen Exzellenzsuche schadet. Schließlich entdeckte ich aber, angesichts meines altbackenen Habitus nicht überraschend, dass ich mit Textbausteinen nicht arbeiten kann und will. Sie verseuchen Politik, Recht (Urteile) und wissenschaftliche Äußerungen im Sinne seltsamer, nicht strafanfälliger Plagiate. Überall herrscht entgegen all der Innovationstollerei eine seltsam konservative Topologie.

*Herrschenden nimmt nicht zu. Sie wird vom sozial nicht mehr gefassten schier grenzenlosen Risiken gefressen. Also frisst der falsch präventiv repressive, gewalt-technologische Sicherheitswahn seine eigenen Kinder.*

*Control is the name of the game called domination from its beginning. As the monopoly of coercive power of the modern state comes into being something like a qualitative jump takes place. This is in being repeated in the context of the ongoing capitalist globalization and the penetration of the modern societies by the state. The capacity to penetrate all aspects of a society nationally and on an international scale by measures of security is made possible by the modern technologies of information and communication. There are enormous social costs. Among them there can be identified: human rights in general; the right of privacy in particular; the due process of law; rules and substance of democratic procedures. But even the security of the powerful will be limited. As social cohesion and trust are declining the preventive calculation of risks does not face any limits. The a-social risk societies and their traumatic search for technological security will devour its own kids.*

## **1. Zur Einstimmung: Risiken, das unbegrenzte Minenfeld**

### *Das verknäulte Paradoxon: Risikoprävention*

Zur rechten Zeit haben ein Staatsrechtler und ein Historiker einen Sammelband herausgegeben: *Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat*. Ihre Einleitung desselben Titels ist indes mit einem Fragezeichen versehen. Das Fragezeichen wird während des ganzen Bandes nicht erläutert. Es bleibt darum krumm und stumm. Die Einleitung aber wuselt voll zeitgemäßer Topoi. „Zum Schlüsselbegriff der modernen Gesellschaft wird daher der Begriff des Risikos bestimmend, für die staatliche Sicherheitsverantwortung der Begriff der Vorsorge oder Prävention“ (Huster/Rudolph 2008b: 14), heißt es, ohne das intelligible Risiko überzogener Begriffe „der modernen Gesellschaft“ (!) zu scheuen. „Die Bedrohung werde *entindividualisiert*“ (Herv. in Original, Unterstreichung W.-D. N.). Sie sei „*nicht lokalisierbar*“. „Die Schadensdimensionen des Terrorismus sind technisch-industriellen Großunfällen vergleichbar“ (ebd.: 15, Unterstreichung W.-D. N.). „Die Angehörigen des aktuellen Terrorismus“ seien „*durch die staatliche Strafandrohung nicht zu beeindrucken*“. Den „gewöhnlichen Kriminellen“ gegenüber wird selbstverständlich unterstellt, die strafrechtlich angezielte General- und Individualprävention seien wirksam. O heilig bornierte Simplicitas der meisten Juristen zumal. Die erneut mit bestimmtem Artikel versehene „terroristische Bedrohung“ der gewiss wissenden und in eins damit unbegrenztes Risiko raunenden Autoren, habe „nicht nur aufgrund ihrer Netzwerkstruktur einen *systemischen Charakter*“. Sie sei im Effekt „großflächig“ „wie eine Umweltkatastrophe“. (Wenn mir nur einmal jemand genau erläuterte, was ein „Netzwerk“, ein strukturelles, versteht sich, „systemisch“ ist und wie es

wirkt). Von selbst ergibt sich, dass „dieser [!] diffuse Charakter der Bedrohung“ bevölkerungsallgemein „das Gefühl der Unsicherheit“ verschärfe und beträchtliche Freiheitskosten zu zahlen bereit mache. Summa summarum gilt darum, bei „dem gegenwärtigen Terrorismus“ handle es sich „um eine Bedrohung, die weder personell noch lokal eindeutig identifizierbar ist, die Schadendimensionen bisher unbekanntes Ausmaßes erreicht, der nicht nur repressiv, sondern auch (und vor allem) präventiv begegnet werden kann und die schließlich diffusen, systemischen Charakter besitzt“. Daraus folgt, was muss, der Schluss: „Diese Tendenz war bereits vorher unübersehbar: Die Ausrichtung nicht auf die Kriminalitätsbekämpfung, sondern auf Kriminalprävention ist seit geraumer Zeit der Grundzug der gegenwärtigen Gesetzgebung und der sicherheitspolitischen Diskussion“ (ebd.: 16). Statt darauf auszugehen, die superlativisch entgrenzte Gefahr als soziales, von sozialen Faktoren produziertes Phänomen verstehend mit einem „Netz“ einzufangen, wird auf den „*Erwerb von Wissen*“ gedrungen. Solches „Wissen“ ist selbstredend nur „im Wege flächendeckender Überwachung der Kommunikation“ zu haben. Obwohl eingeräumt wird, es fehle „an einem Maßstab für die Verhältnismäßigkeitsprüfung“ und dass die Gefahr bestehe, in eine „ausnahmestandsähnliche Situation“ abzurutschen, wird dennoch verheißen, „die Grenzen zwischen Rechts- und Präventionsstaat“ ließen sich „klar markieren“ (ebd.: 21). Kurz: Die Produktionsfaktoren der Risiken werden ausgespart. Das, was staatlich und gesellschaftlich gegeben ist, wird nicht in Frage gestellt – eine *non-decision* (vgl. Bachrach/Baratz 1970). Als handle es sich um Naturkonstanten, wird nur die seismographische Durchdringung der Bevölkerung vorgesehen. Die Gefahr lauert unten im unbekanntem Wesen der Bevölkerungsatome. Darum die herrschaftstriftige „Angst vor dem Chaos.“

### *Das Risiko des Risikos gähnt an den Rändern des Risikos*

Von diesen Rändern führen erneut alle Wege ins Herz des finsternen Risikos. Da alles Risiko schwände, könnte es perfekt ausgerechnet werden, eignet sich der in der Handelsschiffahrt im Italien des 17. Jahrhunderts erfundene Ausdruck für jeden Zweck. Das Politikum des Risikobegriffs besteht im Konflikt über Genesis und Geltung des Risikos. Von ihm wird darum meist nur kryptisch und pauschal gesprochen. Ähnlich der aktuellen finanzkapitalistischen Krise mit allenfalls randständigen Ursachen. Wer aber spricht mit welchem Interesse und welchen angestrebten Konsequenzen von „Risiko“? Wie passen die Mittel, die dazu dienen sollen, Risiken zu verringern, zu den angenommenen Risikophänomenen und ihren vermuteten Ursachen? Von Risiko dürfte deshalb wie von seinen sichernden Widerlagern seriös nie pauschal gesprochen werden. Institutionen sind eher statische soziale Vorkehrungen, die Erwartungen stabilisieren, indem sie bestimmtes Verhalten prämiieren oder negativ sanktionieren. Nehmen jedoch die Faktoren zu, die soziale Einrichtungen nicht mehr überschauen und nicht mehr sozial zurechenbar gestalten lassen, dann versagen herkömmliche Institutionen un-

vermeidlich. Wird dann nicht an die Bedingungen herangegangen, die human zu kostenreiche Risiken erzeugen, so vermehren misshandelte, das heißt auch überforderte Institutionen ihrerseits befürchtete Risiken. Und sei es nur, dass sie diese einseitig zuungunsten der herrschaftsunterlegenen Bevölkerung und ausgewählter Randgruppen in ihr verteilen. Genau das passiert in diesen Jahrzehnten in der BRD und anderwärts. Die Institution des Rechts und ihre zentrale bürgerliche Qualität, die Rechtssicherheit, gehören zu den prominenten Opfern.

## **2. Präventive Entdifferenzierung als Transformation verantwortungsfähiger Politik**

*Um Risiken zu minimieren, wird Prävention geübt*

Man will Unheil zuvorkommen, indem unvermeidliche Ambivalenz, die in allen Möglichkeiten steckt, einseitig auf einen herrschaftlich akzeptablen Wert fixiert wird. Noch im Zustand der Möglichkeit, der Chance. „Wissend das Gras noch müssen wir ausreißen, damit es grün bleibt“, kündigt der Chor in Müllers *Mauser* (Müller 1978: 55; vgl. Bert Brechts *Die Maßnahme*). Wenn aber die Gefahren nicht eindeutig identifiziert werden können, dann vermag Prävention ihnen nur vage zu begegnen. Sie bleibt ihrerseits mehrfach riskant. Oder sie wird zur Geste, zum neuen Fetisch. Ob das, was man beispielsweise als „terroristische Drohung“ vor aller Analyse geheimdienstlich, informationspolitisch, also weithin kontextenthoben bezeichnet, tatsächlich die Gefahr darstellt, die man schon im Keim ersticken möchte? Ob Gefahren nicht anderwärts dräuen? Ob nicht ein präventiver Pyrrhussieg ‚wahrscheinlicher‘ sei? Man untergräbt an vielen Ecken und Enden die Integrität der Bürgerinnen und Bürger und die hoch gehaltenen Institutionen des Landes, um es kostenträchtig präventiv, sprich wühlmäuserisch vor Risiken zu retten. Ob die Art, wie Prävention instrumentiert wird, nicht hasengleich immer erneut beim Igel ankeuche? Prävention und Risiko sind ohne genauere Begriffe und sorgfältige Instrumentierungen darauf geeicht, sich gegenseitig hoch zu schaukeln. Sie treten wechselseitig an des anderen Stelle. Das könnte sich nur annehmlicher verhalten, wären stabile, in Prozedur und Arbeitsweise verlässliche Institutionen gegeben. Das verhielte sich nur anders, diene das Wissen um die Grenzen aller Urteilsbildung zusammen mit dem Wissen um potentiell kontraproduktive Effekte allen Handelns dazu, Urteilen im Sinne einer täglichen „Gymnastik der Einbildungskraft“ (Simone Weil) umso mehr zu üben. Dann fände politisches Lernen statt. Allein schon Gesetze, heißnadelig zusammengepfuscht, würden ausgeschlossen. Solche sind dazu angetan, schubweise die rechtliche Entgrenzung der Sicherheitspolitik seit bald vierzig Jahren zu mehren, indem Politik, Recht, Sicherheit und zuerst Freiheit durchlöchert werden. Prävention kommt im Risikoland ohne Grenzen immer schon zu spät. Darum jagen sich die unreifen Gesetzesnovellen und durch sie freizügig be-

gründete Maßnahmen. „Strikt auf dem Boden des Rechtsstaats“, so mein erster Anwalt in Berlin in anderer Funktion, Otto Schily. Als bestünde die Hauptaufgabe des allerdings nur absegnungsfähigen Gesetzgebers darin, im Gesetzeswirrwarr die Schaumkrone riskanter Präventionen und Prävention verlangender Risiken von Mal zu Mal hoch zu kochen. So kommt es nicht von ungefähr, dass vor allem im Sinne rechtlich ausgedehnter, informationstechnologisch abstrakter und individualisierter Feingriffe präventiert wird. Das, was man Primärprävention nennt, findet in der Regel allenfalls programmatisch statt. In deren Umfeld würde beispielsweise versucht, Gewalt heckende soziale Umstände zu ändern oder Faktoren in Um- und Arbeitswelt einzuschränken, die Menschen krank machen. Der strukturelle Skandal, dass Menschen auf der Schattenseite des Habens und Herrschens im Durchschnitt 10 Jahre früher sterben als Angehörige besser gestellter Schichten, wird seit langem billigend in Kauf genommen.

Risiko, Wahrscheinlichkeit, Versicherung, Prognose, Evaluation, Prävention und „proaktives“ (neues Lehnwort aus dem Englischen) Verhalten sind zu politischen Werkzeugen geworden. Neu an ihnen ist ein Doppeltes: dass sie zu präventiver Kontrolle staatlicher Organe zusammenschießen. Präventiv wird Repression entgrenzt. Sie wird mit einer zusätzlichen legitimatorischen Aura versehen. Staatliche Politik wird entdifferenziert und verbreitert. Sicherheitspolitik, Gesundheitspolitik, Bildungs- und Sozialpolitik, Arbeitsmarkt- und Ausländerpolitik, Innen- und Außenpolitik: präventive Entgrenzungen, Instrumente und Maßnahmen kehren überall entsprechend modifiziert wieder.

### *Die Gleichschaltung von Politik im Zeichen der Prävention*

Sie wurde am Ende des letzten Abschnitts behauptet. Sechs Entwicklungen mögen diese Behauptung illustrieren.

Zum Ersten: Informations- und Kommunikationstechnologie. Sie erlaubt eine unerhörte Ex- und Intensivierung informationeller Kontrolle. Zusätzlich ermöglicht sie, repressiv formierende Kontrolle sublim zu verinnerlichen. Die verdinglichende Leistung von Bürokratie wird durch die Informations- und Kommunikationstechnologien im Modus weiterer Abstraktionen ausgedehnt. Erst jetzt werden die organisierenden, identifizierenden und kontrollierenden Leistungen möglich, die unter den immer erst zu bestimmenden Begriff Globalisierung subsumiert werden. Ohne diese „neue“, schnell alt und universell gewordene, überall präsente Technologie wäre die Funktionsfähigkeit riesiger Machtaggregate formell privater oder öffentlicher Legitimation nicht möglich. Sie macht Herrschaft in zweifacher Hinsicht eingreifender. Zugleich entzieht sie ihr ihre materielle Fasslichkeit. Abstrakte Faktoren, die herkömmlich nicht zu verstehen sind, legen fest, über welche Chancen einzelne irgendwo „unten“ verfügen. Herrschaft ist die Kunst der Abstraktionen, ist in abstrakter Allgemeinheit aufgehobenes Sonderinteresse. Weil die abgehobene Herrschaft von Personen nicht ver-

antwortet werden kann, erscheint sie ungreifbar. Sie wird zur Niemandsherrschaft, eine Bezeichnung, die auf Hannah Arendt zurückgeht.

Zum Zweiten wird im Zuge globalisierender Mobilisierungen, der gewachsenen Reise- und Transportgeschwindigkeiten das zum Problem, was „Organisierte Kriminalität“, was „Terrorismus“ und „Neue Kriege“ genannt wird. Die dadurch entstehenden Gefährdungen werden zu einem der Motive, staatliche Strafverfolgungssysteme zur präventiv systematischen Strafvermeidung zu verkehren. (Beim Ausdruck „präventiv systematisch“ handelt es sich selbstredend um ein Oxymoron. Das zieht Sicherheitsglauben auf sich. Es weitet die Legitimität, Freiheiten zu drosseln.)

Zum Dritten: Die präventive Kehre wird möglich, weil die Legitimation staatlicher Gewalt in erheblichem Umfang von dieser Gewalt und ihren wissenschaftlichen Wahrsagern produziert wird. Max Weber hat seinen kompakten, instrumentell pointierten Staatsbegriff im Sinne des „Monopols *legitimer* physischer Gewaltsamkeit“ zu wenig prozedural übersetzt. Er adiiert das Monopol und seine Legitimation. Darum verkennt er oder macht schuldlos diejenigen verkennen, die ihm folgen, ohne die Grenzen seiner Begriffsbestimmung wahrzunehmen, in welchem Maße das „Gewaltmonopol“ seine Legitimation wort- und gewalthandelnd selbst schafft. Als systemische Autopoiesis. Das muss es in seinem Interesse tun. Zygmunt Baumanns Beobachtung trifft modern zu: „Die menschliche Verwundbarkeit und Ungewissheit sind der wichtigste Daseinsgrund aller politischen Macht; und alle politische Macht muss darauf achten, die eigene Glaubwürdigkeit zu erneuern“ (Bauman 2005: 73). Im Rahmen dieses staatlichen Konstruktivismus werden die Formeln des (Anti-)Terrorismus, des Risikos, der Prävention, der Neuen Kriege so bedeutsam.

Zum Vierten: Kapitalistische und etatistische Vergesellschaftungen wirken negativ. Bestehende soziale Bindungen werden aufgelöst. Daraus resultieren auch Emanzipationen aus kleinherrschaftlichen Feudalisten und Formen der Arbeitsteilung zugunsten der Männer. Eigenständige Assoziationen werden jedoch bekämpft oder verhindert. Oder sie kommen angesichts des besitzindividualistischen Verhaltenstrimmich nicht zustande. Das begeistert noch diejenigen, die ewig streben und nie haben. Der umfangreiche, vereinzelt ausgefallte „Bodensatz“ der Gesellschaften ist mit dem Proletariat im Zuge der frühen kapitalistischen Entwicklung trotz mancher Ähnlichkeiten nicht gleichzusetzen. Er wird von den abstrakten gesamtgesellschaftlich-internationalen Organisationen und ihrer Trägerschicht nicht erfasst. Die „einsame Masse“ (David Riesman) nimmt quantitativ zu. Umso wichtiger, ihre humanen Atome wenigstens informationspolitisch zu kontrollieren, um vor möglichen, wenngleich unwahrscheinlichen assoziativen Überraschungen gewappnet zu sein. Sieht man Totalisierung negativer Vergesellschaftung im Zuge der pan(a)sozialen kapitalistischen Durchdringung zusammen mit der dadurch vermehrten Produktion sozialer Ungleichheiten

in den Gesellschaften und zwischen ihnen, kann verstanden werden, warum präventiv repressive Vorkehrungen zunehmen.

Zum Fünften kommt hinzu, dass ex- und intensivierete Kontrolle sich im Rahmen internationaler Konkurrenz „rechnen“ muss. Sie ist selbst zu einem Export- oder Importschlager geworden. Anders setzte sich die „restlose Erfassung“ (Aly/Roth 1984) der Bevölkerung auf allen wichtigen Ebenen diverser Chips, bald auf einem versammelt, nicht so rasant durch. Kontrolle wird auf mehrfache Weise ‚effizient‘. Elektronische Gesundheitskarte, Studierendekarte, Beschäftigungs- und Versicherungskarte – wie schnell, unaufwändig und zentralistisch arbeiten Manipulationen mit Hilfe des Computers. Von menschlichen Besonderheiten kann abgesehen werden. Die störten nur den raschen Gang der Geschäfte. Quantitäten sind längst in Qualitäten gekippt. Dass die sprichwörtlich gewordene „Stasi“ der entschwundenen DDR ihrerseits mangelhaft im vorgegebenen DDR-staatlichen Sinne sicherte – Wissen ertrank in der Flut kontextarmer, assozialer „Informationen“ –, dürfte sich auf ungleich abgehobenerer und breiterer Ebene wiederholen. Damit jedoch auch die bürgerverunsichernde Zunahme an Willkür. Was will man mit meist nicht einmal verlässlichen Daten anfangen, wenn eine einigermaßen fundierte Interpretationsbasis mangelt? Dieses Merkmal lässt sich täglich an der wertfernen, aber eingriffsnahen, sachlich oft töricht kontraproduktiven Evaluiererei beobachten.

Zum Sechsten: Ausdruck sozial bodenloser Politik ist die präventive Kehre dazu angetan, sich gegen die staatlichen Sonderqualitäten selbst zu richten. Ein Bumerang. Im Vergleich zur primär dynamischen kapitalistischen Ökonomie besitzen staatliche Einrichtungen nicht nur dem Namen nach statische Eigenschaften. Als da sind: Recht, Rechtssicherheit, allgemeiner Legitimationsanspruch, Verfassungen und ihre Organe samt ihren erwartbaren Funktionen. Was aber geschieht, wenn präventive Innovationen die staatlichen Organe und Instrumente untergraben, die im Durchschnitt verlässlich „Sicherheit“ und „Vertrauen“ zu garantieren scheinen?

### **3. Das präventivpolitisch verstärkte Risiko des liberaldemokratischen Verfassungsstaats – Notizen zur Entdifferenzierung**

Guantanamo. Dieser Ort auf Kuba bezeichnet als wirksame Dystopie nur ein Extrem der regierungsamtlichen Antiterrorismen. Darum dürfte unter anderen Regierungen auch in anderen Ländern der harte Kern veränderter, nicht primär auf 9/11 zurückgehender anormaler Normalität bleiben. Tore, die anscheinend fest in ihren Angeln sitzen, werden im Zuge der präventiven Kehre ausgehoben. Ein Schlüsselexempel: Modernes Recht lebt in Genesis und Geltung trotz gravierender Differenzen der beiden großen Rechts-traditionen (der Tradition des Römischen Rechts oder der des *Common Law*) vom Recht setzenden Monopol des Staates. Der liberale Verfassungs-

staat sollte dessen absolutistische Willkür beenden. Im Gegensatz zur absolutistischen Devise – “The King can do no wrong” – sollte gewaltenteilig, von der gewählten Legislative, Recht berechenbar als allen klare, möglichst eindeutige, darum kalkulierbare Norm beschlossen werden. Niklas Luhmann hat dafür den Ausdruck vom Recht als „Konditionalprogramm“ erfunden (Luhmann 1993; vgl. dazu Narr 1994; grundsätzlich Benjamin 1991; vgl. Narr 2005). Wird Prävention zu einem hauptsächlichen Funktionsprinzip des Rechts, Luhmann sprach von Recht als „Zweckprogramm“, dann entfällt die Chance, Rechte und ihre Effekte vorab berechnen zu können. Sollen mit Hilfe heute gesetzten Rechts Geschehnisse morgen und übermorgen im Vorgriff rechtsgesichert werden, kann nur die Exekutive als ob rechtsförmig in ihrem Tun entschert werden. Rechte werden in der Rechtssprache gedehnt zu auslegbaren Ermächtigungen. Die G-8-Konferenz in Heiligendamm im Juni 2007 könnte dafür als Exempel dienen. Die von den zuständigen, mit vielen verdeckten Informationen arbeitenden Behörden prognostizierten Gefahren der zuständigen Behörden wuchsen in einem Zeitraum von fast zwei Jahren ins schier Unermessliche. Nur ein unerhörtes Polizeiaufgebot schien die in risikotrunkener Phantasie vorgedachten terroristischen Anschläge verhindern zu können. Darum wurden, antiterroristisch legalisiert, potentiell Teilnehmende im Vorfeld in einer Weise kontrolliert, dass ein Notstand der Demokratie und der Grundrechte hätte ausgerufen werden müssen. Infolge der vagen Legalgrundlage entfiel auch jede bürgerliche Nachkontrolle in Form einer Klage auf rechtllichem Wege. Ermächtigungsgesetze boten schon im Vorhinein unkontrollierbare Spielräume. Jede kenntnisreiche und nüchterne Einschätzung hätte schon im Vorhinein die groteske, Bürgerrechte zermahlende Fehleinschätzung der abgehobenen Sicherheitsinstanzen dartun müssen. Diesen fehlte nicht nur jedes Augenmaß. Es gebrach ihnen an der Fähigkeit, Gefahren in einem angemessenen Rahmen einzuschätzen (vgl. Komitee für Grundrechte und Demokratie 2007).

Ob man systemtheoretisch allgemein den langen, kurven-, hindernis- und rückfallreichen Prozess der Modernisierung im Sinne zunehmender Ausdifferenzierung beschreiben kann, mag dahingestellt bleiben. Jede Bildung spezifischer Institutionen ist jedenfalls bedeutsam. Der liberaldemokratische Verfassungsstaat gründet auf einer fundamentalen Differenzierung zwischen verfasster „Politik“ und nicht verfasster „Ökonomie“, so fragwürdig diese auch sein mag. Die innere Aufteilung der verfassten Institutionen soll auf mehreren Ebenen gewaltenteilig dafür sorgen, Machtballungen zu vermeiden und alle Macht gesetzesförmig zu kontrollieren. Verantwortliches Regieren als großes, wenngleich von vornherein verfassungsschmal formiertes Versprechen! Darum ist es nicht nebensächlich, wenn Differenzierungen von neuen laokoongestaltigen Verschlingungen abgelöst werden. Unterschiedliche Institutionen einer Regierung im angelsächsisch weiten



Sinne mochten als *checks and balances* politische Monopolbildungen und gleichschaltende Eingriffe verhindern.

Eine präventive Kehre deutete sich in der BRD im Planungsrausch um die Wende der 1960er zu den 70er Jahren an. Sie ging über den polizeilichen Sicherheitsbereich hinaus. Die nationalsozialistische Herrschaft nicht eingerechnet wurde jetzt zum ersten Mal das Sicherheitsverlangen auf alle Bürgerinnen und Bürger ausgedehnt. „Wir Bürger als Sicherheitsrisiko“! (s. Busch u.a. 1985; vgl. Narr 1977; s. auch Drittes Internationales Russell Tribunal 1979) Der 11.9. machte nur noch den Pfropfen eines vollen Fasses platzen. Folgende Entdifferenzierungen sind zu beachten:

### „*Neue Sicherheitsarchitektur*“

Präventive Kontrollnetze werden über nahezu alle politisch staatlichen und privat definitionsmächtigen Funktionen und ihren Institutionen ausgeworfen. Das, was in diesen Jahren „neue Sicherheitsarchitektur“ genannt wird, wird seit Jahrzehnten zurechtgezimmert und aufgebaut. „Der Sicherheitsverbund schlägt sich auch institutionell nieder“, fasst Norbert Pütter (2008: 11f.) zusammen. Dabei entstehen neue Organisationen, die die Grenzen der Ressorts, Sparten, Bürokratien überschreiten. Das gemeinsame Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ), seine Vorläufer und seine Pendanten in den Ländern gehören hier hin, ebenso wie das „Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration“ (GASIM), die *Information Boards* oder die inneradministrative Internetüberwachung im „Gemeinsamen Internetzentrum“ (GIZ). Neue exekutive Befugnisse werden in der Regel nicht geschaffen. Vielmehr soll der Austausch der Daten dazu beitragen, dass die Beteiligten umfassender informiert ihre Aufgaben wahrnehmen können. Auch soll durch die Kombination von Zuständigkeiten, Befugnissen und Sanktionen ein abgestimmtes und deshalb effektiveres Handeln ermöglicht werden. „Die neue Sicherheitsarchitektur“, eines der vielen neuen Worte des herrschenden Goodspak (Orwell), „führt zu einem Verbund gestärkter Behörden, die in klandestinen Formen zusammenarbeiten und damit sowohl rechtliche wie politische Schranken unterlaufen“ (Pütter 2008: 12). Das aber, was bundesdeutsch von einem sicherheitsbesessenen Le Corbusier mit ineinander übergehenden Stockwerken, verschachtelten und verschiebbaren Räumen undurchschaubarer Ästhetik gebaut wird, muss man sich EU-europäisch und international mit einer Fülle von Zusatzbauten vorstellen. In Sachen EU von einem „demokratischen Defizit“ zu reden, verharmlost längst die monströs mehrstufigen Bürokratien. Die Fülle von Kommissionen und Managementeinrichtungen, von denen die eine nicht weiß, was die andere tut, in jedem Fall mit ihr konkurriert, lässt die *arcana imperii*, die Willkür absolutistischer Herrschaft wie niedliche Rokokoschlösschen erscheinen.

## Die „Verinnerlichung“ präventiver Sicherungen

„Öffentliche“ und „private“ Regelungen entgrenzen bürgerliche Eigenräume. Personen, die keine hürdenreich verbaute Staatsbürgerschaft ergattern können, wird ein Raum eigener Existenz verweigert. Als Unpersonen im Zeichen der Allgemeinen Menschenrechte und ihrer universellen Geltung haben sie nicht das „Urrecht“, Rechte zu haben, wie Hannah Arendt (1986) erfahren den vor- und nachtotalitären Umgang mit DPs, den *Displaced Persons*, gekennzeichnet hat. Die Aufhebung persönlicher Eigenräume gilt trotz mehrfachem, seinerseits vorwärtsgerichtetem Schutz des Bundesverfassungsgerichts gerade für die mehrdimensional zu fassende „Privatheit“. Die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG zuerst. Verfassungsrichterlich wurde am 15.3.1983 daraus das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ hergeleitet, sprich über die persönlichen Daten zu verfügen. Es wurde im Urteil vom 27.2.2008 auf den „Computer“ als „ausgelagerten Teil des Körpers“ (Hassmer) erweitert. Als „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ (vgl. Hoffmann-Riem 2008, Denninger 2008; zu den Grenzen des erweiterten, emphatisch unterstrichenen Persönlichkeitsschutzes s. wenige Bemerkungen am Ende dieses Aufsatzes). Hinzu kommt, dass der sozialräumliche Schutzmantel, der in England schon im 17. Jahrhundert um die Integrität der Person (*habeas corpus*) geschlagen worden ist, weggezogen und durchlöchert worden ist. Der integre Wohnraum, in Art. 13 GG garantiert, zuvor schon mit Einschränkungen statuiert, kann mit Hilfe eines geheimdienstlichen Lauschangriffs klammheimlich aufgebrochen werden. Ein halb aufgehobenes Grundrecht. Das Grundrecht auf politisches Asyl, das Lernstück aus nationalsozialistischer Herrschaft im Grundrechtskatalog von 1949, ist zum 1.7.1993 verlernt worden. Die existentielle Integrität einer Gruppe von Menschen wurde beseitigt. Tod, Verfolgung, Haft, Lager, fortgesetztes Elend und Abschiebung werden billigend in Kauf genommen. Dass das Bundesverfassungsgericht der ruinösen Aushöhlung von Art.16 II GG zu Art. 16a GG hinterher sein Placet gegeben hat, gehört substantiell und formell zu den selbst errichteten Warnschildern: Überschätzt die grund- und menschenrechtlichen Korrektur-Chancen exekutiv dominierter legislativer Entscheidungen durch das Verfassungsgericht nicht!

## Entbeinung des Strafrechts

Prävention verformt Strafen, Strafrecht, Strafprozessrecht, die Strafverfolgung einschließlich der Kriminologie und den Strafvollzug. Ungeachtet aller (fragwürdigen) Prämissen und grundrechtlich-demokratisch ebenso fragwürdigen Handhabungen des herkömmlichen Strafsystems galten eine Reihe von Voraussetzungen: die Unschuldsvermutung; die Annahme bürgerlicher, nicht sicherheitsriskanter Normalität (man denke dagegen nur an die Figur des „Schläfers“, Ausdruck aberwitzig totalen Verdachts); der Schutz tatverdächtig gewordener Personen; spät auch der Umgang mit ver-

urteilten Straftätern, der darauf zielte, ihre bürgerliche Integrität wiederherzustellen. Der Aufklärung gemäß stand die Tat im Zentrum der Stralkalküle. Die Integrität kriminell gewordener Personen wurde im Prinzip nicht zur Disposition gestellt. Auch aus dem Grund der Einsicht in die sozialen Hintergründe straffällig gewordener Personen kamen die Täter und der Kontext ins Visier. Gustav Radbruch steht für diese Blickweitung. Diese wurde bald ins Gegenteil verkehrt. Nicht die Tat und ihre Hintergründe spielen die dominante Rolle strafenden Zurechnens. Wie in dem von der Bundesrepublik im Kern übernommenen § 211 RStGB, ein Recht in Form eines Führerbefehls, wurde der Täter als eine Person kriminalisiert. Darum kein Mord-, ein Mörderparagrah! Als steckten verwerfliches Handeln, Heimtücke, niedrige Gesinnung, verwerfliche Absicht und ähnliche Epitheta incriminationis in der Gen-Struktur der (abnormen) Täter und durchpulsten deren Adern. Psychologisierungen und seltsame Vergeistigungen finden keinen Halt mehr. „Personinnen“ liegt der Fehler, nicht in gesellschaftlichen Umständen einschließlich des Strafrechts und seiner Etikettierungen. Prävention kann somit auf alle potentiell kriminogenen Symptome gerichtet werden, selbst wenn die Taten in der Ferne dämmern. Dass sie nie zustande gekommen wären, kann wie ein Nichtereignis nicht bewiesen werden. Prävention ist gegenüber aller Wahrheitsfindung immun. Sie widerlegt darum die im deutschen Strafrecht darauf angelegte Orientierung. Paragraph 129 StGB, samt seinen antiterroristisch eineiigen Geschwistern, den §§ 129a und 129b StGB, öffnet den Verdachtshorizont, eine Carte blanche präventiver Spionage. Die präventive Kehre entgrenzt das Ermessen der Exekutive gegenüber der legislativen und judikativen Gewalt. Die inneradministrativen rechtlichen Kontrollen werden geschwächt, beispielsweise die staatsanwaltliche Kontrolle der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung. Mit Hilfe der Polizeien und Geheimdienste verschiebt sich die Verfügung über Informationen. Das Exempel des CIA im Rahmen der Bush-Administration demonstriert nur ein Extrem normal gewordenen Handelns. Mit seinem qua Geheimhaltung gesicherten Informationsmonopol konnte die CIA für die Bush-Administration die gewünschten Massenvernichtungswaffen im Irak finden. Bis deren Erfindung allgemein eingesehen wurde, war der Krieg längst im Gange (vgl. insgesamt Hassemer 2001, 2006, Albrecht 2005).

### *Gleichschaltung der Institutionen*

Das ausgeweitete Sicherheitsdispositiv schiebt Außen- und Innenpolitik, äußere und innere Sicherheit, Militär und Polizei funktional ineinander. Der umfassende, darum notwendig diffuse und fast beliebig füllbare Sicherheitsbegriff emanzipiert sich wie ein neues Subjekt von herkömmlicher Kontrolle (vgl. in Sachen sicherheitspräventiv europäisch umrahmter BRD Cilip 2/2006; im Hinblick auf die kriegs- und friedenszentrierte völkerrechtliche Entwicklung siehe Kennedy 2006).

### *Präventive Bestrebungen werden total*

Globalisierter Konkurrenzdruck und technologische Möglichkeiten vereinen sich. Sie sind Ausdruck und Förderer dieses Drucks. So durchdringen präventive Absichten und vorausgreifende Kontrollauflagen den länger zurückreichenden Typ des „Vorsorgestaats“. François Ewald (1993) beobachtet, wie er im Zuge der kapitalistischen Industrialisierung und ihrer enteignenden Mobilisierungen entstanden ist. Präventive Bestrebungen gestalten im Zuge der zweiten und dritten Nach-„Geburt der Klinik“ (Foucault 1976) das längst kapitalistisch eingemeindete Gesundheitssystem. Von der nötigen, aber bestimmungsarmen Rolle des Patienten über die am knappen Wirtschafts- und Kompetenzzügel aufgezümmten Ärzte, ihren Stargewinn an spezialisierter Fertigkeit bei gleichzeitigem Verlust an gesundheitspolitischer Kompetenz bis hin zu wissenschaftlichen und apparativen Innovationen als Instrument im internationalen Konkurrenzgetümmel und für die Großen der Pharmabranche. Der Körperraum scheint sich reparativ, vor allem präventiv und konstruktiv einer ‚unendlichen‘ Ökonomisierung zu eignen (Narr 2003). Ein körpertiefes und körperextensives Risiko-, Präventions-, Verschönerungs- und Verbesserungsmanagement medizinischer, pharmakologischer und kranken- bzw. gesund-versichernder Spezialisten kommt wie ein Syndrom als „umfassende Gesundheitsvorsorge“ zusammen. Inmitten dieses paradox abstrakt-konkreten körperlichen Verdinglichungsvorgangs entscheidet der „autonome Patient“, wie eine perverse Moral behauptet, souverän (s. kritisch Gehring 2006, Bergmann 2003, Kühn 1993). Primärprävention wird faktisch zur „Postvention“. So sie überhaupt erfolgt, adressiert sie die (potentiellen) Patienten. Sie sollen eine Anzahl ihrerseits verdinglichter Risikofaktoren vermeiden. Sie werden im Sinne eines dissoziativen Healthismus zu trimmen versucht. Die Leiden an der Gesellschaft und der von ihr verantworteten Umwelt werden ausgeblendet.

## **4. Opfer präventiven Totalitarismus**

### *Das präventive Ende des liberaldemokratischen Rechtsstaats*

Summarische Bemerkungen müssen eine umfangreich erforderliche Abhandlung ersetzen. Zum Ersten: Seit der bürgerlichen Emanzipation eignet dem, was im Deutschen Rechtsstaat genannt wird, eine fundamentale Ambivalenz. Repräsentativ-demokratisch gesetzt wird beansprucht, Recht gelte allgemein. Es wird im Namen des Volkssouveräns entschieden. Allgemein gilt das Recht normativ und faktisch zugleich, weil es durch das staatliche Gewaltmonopol notfalls qua legal-legitimem Zwang durchgesetzt wird. Staatliche Bürokratie ist nicht nur, mit Max Weber, alltägliche Herrschaft. Sie ist ebenso alltägliches, von ihr erst wirksam ausgelegtes Recht.

Zum Zweiten besteht eine Dauerspannung im Legimitätsgrund des Rechts. Bürgerlich gibt Rechtssicherheit den Ausschlag. Nur so kann der Acheron

staatlicher Gewalt begrenzt werden. Das aber setzt voraus, dass neben dem korrekten Zustandekommen der Gesetze, deren sprachlich-grammatische Formqualität möglichst klar und deutlich ausfalle. Die Auslegung ist ihrerseits penibel und in ihren Prämissen wie Schlüsselbegriffen explizit anzulegen (s. dagegen im Extrem die „Unbegrenzte Auslegung“ im Rahmen der NS-Herrschaft; vgl. Rüthers 1974). Hinzukommen eine Reihe schon altrömischer, im Grundgesetz vor allem in den Art. 102ff. zu findende, möglichst unbiegsame Prinzipien: das Verbot der Doppelstrafe, der Rückwärtsgeltung u.ä.m.

Zum Dritten: In Deutschland wurde durch die unmittelbar geltenden Grundrechte (Art.1 III GG) eine neue Stufe erreicht. Zu den Formqualitäten traten substantielle. Gesetze dürfen den Grundrechten nicht widersprechen. Allerdings konstituieren die Grundrechte die Verfassung nicht insgesamt; die Drittwirkung, also die Geltung der Grundrechte in formal privaten Sphären ist bestenfalls punktuell anerkannt. Daraus zaunen hohe Grenzen für das vom Bundesverfassungsgericht zuletzt in seiner Online-Entscheidung vom 27.2.2008 hoch gehaltenen Persönlichkeitsrecht.

Zum Vierten: „Besondere staatliche Gewaltverhältnisse“ werden im Prinzip nicht mehr anerkannt. Das präsidiale *executive privilege*, unter der Bush-Administration extensiv genutzt, besitzt in der BRD keine Entsprechung. Dennoch ist die rechtliche Eminenz der Exekutive nicht zu verkennen. Erhebliche Teile des Gewaltmonopols, der prinzipiell undemokratischen Geheimdienste zumal, sind von ihrerseits ohnmächtiger legislativer Kontrolle ausgenommen. Die schiere Quantität und Komplexität der Gesetze einer durchgehend rechtsbeschuhten Politik sorgt nicht allein für eine nur noch apparativ-segmentell durchbrochene Unübersichtlichkeit. Sie macht Gesetze in Genesis und Geltung weithin zu einer Affäre oberster Vertreter von öffentlicher Verwaltung und zuständige Interessengruppen. Daraus erhellt der Charakter der meisten Gesetze als kleingroße bürokratische Ermächtigungsgesetze. Das Gesetz zur Gesetzlichen Krankenversicherung oder zu Hartz IV – SGB II – als jüngste Beispiele. Bürger wie „ihre“ Repräsentanten sind überfordert. Beide werden vom riesigen Wust der Gesetze und ihrer hauptsächlichen Auslegerin, den Bürokratien vermittelt. Sie sind keine „souveränen“ Rechtsgebraucher. Rechtssicherheit parfümiert sich zu legitimatischem Bundestagswasser de Cologne.

Zum Fünften: Rechts-(form-, prozedur- und substanz-)sicherheit wird zur Illusion, wenn Gesetze dynamische Sachverhalte und Entwicklungen vorweg vertäuen sollen. Diese Feststellung gilt jenseits der Sicherheits- und Sozialgesetze für einen Großteil der Technologie- und Wissenschaftsregelungen. Die präventive Öffnung im unbegrenzten Risikofangspiel raubt den Gesetzen und damit dem den Boden, was bürgergewandt Rechtsstaat genannt werden kann. Die Grammatik der Gesetze wird postmodern. Anything goes executive. Sprache leiert aus. Schlüsselbegriffe werden zu scheunentorweit-

offenen Nahezuleerformeln. Unbestimmte Rechtsbegriffe, generalklauselartige Ausdrücke häufen sich.

Niklas Luhmann, kein Menschenrechtsenthusiast, systemtheoretisch, auto-poetisch viel zu selbstverliebt, hat nicht umsonst hervorgehoben, wie zentral es wäre, in Sachen bürgerliche Freiheiten an Recht als einem Konditionalprogramm festzuhalten. Sprich: an den eher statischen, Orientierung, Rechtssicherheit, aber auch durchsichtige, also politisch steuerbare Verwaltungspraxis erlaubenden Qualitäten des Rechts. Stattdessen wuchern Gesetze noch und noch formlos. Als könne so Zukunft versichert und gestaltet werden. Mehr denn je werden Grundrechte zu Eingriffsrechten oder durch Eingriffe unkenntlich entgrenzt. Organisatorisch phantasielos dämmert nicht, dass Recht nur funktionieren kann, bürgerlich und politisch verantwortlich, wenn die Grenzen der Rechtsform als politisches Gestaltungsinstrument eingesehen werden. Anders kommt es, wie gegenwärtig, zur unbegrenzten Verrechtlichung entgrenzter, also ihres Rückgrats entbeinter Gesetze.

### *Präventive Ausschließungen*

Da „la misère du monde“ und ihre Produktionsbedingungen nicht analytisch und praktisch angegangen werden (Bourdieu et al. 1997), erfolgt sichernde Repression vorausgewandt durch eine Reihe von Ausschlussformen: u.a. durch *Gated Communities* (vgl. am Exempel von Los Angeles: Davis 1996); durch Lager. Solche werden neuerdings im Rahmen der EU-Staaten vor allem vor deren Grenzen in Afrika und Osteuropa angesiedelt (innerhalb der BRD s. Pieper 2008; außerhalb Nsoh 2008; insgesamt Flüchtlingsrat Niedersachsen u.a. 2005). Onomatopoetisch ausnahmsweise passend heißt Frontex der Name der Einrichtung der EU. Polizeimilitärisch, informationell und mit dem Mittel der Subventionierung armer Staaten soll Frontex – jenseits wenigstens parlamentarischer Kontrolle –, Migranten vor allem aus afrikanischen Ländern mit allen Mitteln von europäischen Gestaden fern halten. Die neualten Ausschlussformen werden zusätzlich antiterroristisch legitimiert. Sie gelten Menschen, über die Zygmunt Bauman (2005: 136) feststellt: „Ein Gespenst schwebt über den Bewohnern der flüchtigen modernen Welt und all deren Tätigkeiten und Hervorbringungen: das Gespenst des Überflüssigseins“. Bauman handelt vom „Abfall“ und seinen humanen Unmaßen.

### *Ausnahmezustand und Norm*

Im Umkreis der präventiven Absicht, morgigen Gefahren heute zu begegnen, werden Rechte biegsam gemacht. Aller Zukunft ist die Ausnahme eigen. Kommt eine anscheinend überall tigertatzenartig präsente Gefahr dazu – wann werden die Krallen vorschießen und die Tatzen fleischschlagen?! –, dann sind rechtsstaatliche Regelungen umzustülpen. „Die Stunde der Exekutive“ hat geschlagen (so der seinerzeitige Innenminister Gerhard Schröder).

der 1960 am Beginn der acht Jahre währenden Notstandsdebatte). Die Ausnahmeregel der Norm überzieht Giorgio Agamben (2002, 2004) historisch zu magersüchtig. Sie ist jedoch in wenigstens fünf Hinsichten zu beachten: Zum einen als Rechte suspendierende Generalklausel. Not kennt kein Gebot! (vgl. Fraenkel 1974; umfassend Funk 1986 zu dem, was „Rechtsstaat“ bedeutet). Zum Zweiten, weil die bürgersichernde Qualität des Rechts restlos ausgehöhlt wird (s. schon Neumann 1967). Zum Dritten: Globalisierung, verschärfte und ausgedehnte Konkurrenzen, wie die noch und noch entgrenzenden Innovationen sorgen für so etwas wie einen anhaltenden gesellschaftlichen Ausnahmezustand. Zum Vierten: Der Mangel an genauen Markierungen verheert Rechtsform und Rechtssicherheit. Der antiterroristisch eröffnete Ausnahmezustand spaltet dazuhin Menschen in „zivilisierte“ und „unzivilisierte“. Entsprechend einer erneuerten Freund-Feind-Menschen-spaltung ist bei den „Feinden“ mit Menschenrechten und deren straf-, wie völkerrechtlichen Konkretisierungen nicht pingelig zu verfahren (s. Krasmann 2006). Zum Fünften: Der Versuch, mögliche Ausnahmezustände vorweg zu verrechtlichen, überdehnt unvermeidlich Recht in Form und Substanz bis zur Unkenntlichkeit. Was bleibt ist eine Kümmergestalt von „Recht“. Sie eignet sich als Tarnkappe exekutiver Willkür.

### *Rettung durch ausgeweitete Persönlichkeitsrechte?*

Die Ausmaße judikativer Kontrolle, mehr noch judikativer, (sacht) ersatzgesetzgeberischer (grund-)rechtlicher Sicherung exekutiver, gesetzgeberisch durchlauferhitzter präventiver Ein- und Tiefgriffe sind im Rahmen der Gewaltenteilung des repräsentativen Systems begrenzt. Das gilt zumal für das Bundesverfassungsgericht und seine Entscheidungen. Statt einer systematisch erforderlichen Darstellung und Analyse der Entscheidungen vor allem des Bundesverfassungsgerichts, die im Kern um das Persönlichkeitsrecht kreisen, darauf gezielt, die Bürger in ihrer Integrität zu schützen (Art. 2 I GG insbesondere), müssen wenige Apostrophen genügen.

Zum einen: Erfahren und verfassungsrechtlich kompetent hat sich Erhard Denninger kürzlich zu „Prävention und Freiheit“ geäußert (Denninger 2008). Er unterschätzt die Recht und Grundrechte erodierenden Gefahren der präventiven Kehre nicht. Seine Schlüsselfrage lautet darum: „Gibt es konstitutive Elemente des *Rechtsstaatsprinzips*, welche die Sicherheitsbehörden [...] auch bei ihrer Arbeit im Bereich der Prävention II wahren müssen“, wenn der „vom Grundgesetz gewollte [...] Staat“, nicht seine „Substanz [...] verlieren soll?“ Denninger antwortet: „Ja“. Er tut dies vor allem unter Hinweis auf das Verfassungsgericht. Fünf Leitgedanken und -planken sind es: (1) das Gebot der Normenbestimmtheit und -klarheit; (2) das Kriterium der „Verhältnismäßigkeit“; (3) der „absolut zu schützende ‚Kernbereich privater Lebensgestaltung‘“; (4) der „Schutzanspruch des Lebens und der Menschenwürde“; schließlich (5) „die Garantie des individuellen Rechtsschutzes“. Wer wollte diese „Elemente“ gering schätzen?! Wer aber

dürfte, wenn er den präventiven, nicht voluntaristisch erklärlichen Sog und seine Saugnäpfe an allen Ecken und Enden feststellt – und das tut Erhard Denninger im Prinzip! –, rechtliche Regeln wie Tabuformeln hochhalten, ohne sie mit den längst geradezu gesamtgesellschaftlich wirksamen Erosionsformen irgend abzugleichen und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen? Allein das mehrfach verwandte Adjektiv „absolut“, das in menschengemachten Zusammenhängen nur als Ausdruck der Hybris oder Selbsttäuschung möglich ist, verweist auf den Fetischcharakter solcher „konstitutiver Elemente“. Sie werden, so wichtig sie gerade als ausdifferenziertes Recht sind, nicht einmal ansatzweise kontextuell und soziopolitisch rückgebunden. Als röhre „der Rechtsstaat“ als großer Mensch in sich selbst. Für gläubige Juristen.

Zum anderen: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Online-Durchsuchung“ in präventiv sichernder Absicht vom 27.2.2008 ist unter vielen Gesichtspunkten bemerkenswert. Dies nicht primär um des „neuen“, von Art. 2 Abs. 2 GG vor allem hergeleiteten Grundrechts auf „Schutz der Vertraulichkeit und Integrität eigengenutzter informationstechnischer Systeme“ willen. Jüngst hat sich Wolfgang Hoffmann-Riem, der Richter, der bei diesem Urteil die Feder führte, eingehend dazu geäußert (Hoffmann-Riem 2008, dort alle nötigen Nachweise). Die Fülle der trefflichen und zugleich problematischen Argumente kann nicht einmal angeritzt werden. Wie schon im Volkszählungsurteil wird der Eigenraum der Persönlichkeit zeitgemäß kräftig ausgedehnt. War es seinerzeit das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ infolge der Einsicht, dass Information eine Handlung darstelle, wird nun der Personal Computer grundrechtlich zu einem Teil der Person erhoben. Für ihn gilt ein ausgeweitetes Habeas corpus! So sehr dem Urteil und Hoffmann-Riems dicht bespicktem Aufsatz beizupflichten ist, es bleiben so viele Fragen wie verfassungsrichterlich gegebene Antworten. So richtig das Verlangen eines „mehrpolygonen und mehrdimensionalen Konzepts des Freiheitsschutzes“ (ebd.: 1011) ist, so nötig demgemäß die Ausdehnung des Raums, der einer Person eignet, so technisch begrenzt bleibt das Verlangen einer PC-Dehnung. Von der Gefahr nicht zu reden, dass die Computersache an Stelle der Person trete, bleibt der gedehnte Schutzraum abstrakt inmitten einer nicht ihm gemäß organisierten Gesellschaft und ihrer Politik. Es bedeutet ein unbegriffenes und nicht schützbare Konkretes. Es könnte die Person nämlich erst geschützt werden, wenn die Faktoren, die sie abstrakt bestimmen, persongemäß umgestaltet werden könnten. Da die Integrität jeder Person vornehmlich sozial bestimmt ist, bedarf jeder Grundrechtsschutz wenigstens eines Doppelten. Die institutionellen und funktionellen Gefahren der Integrität müssen wahrgenommen werden. Gegen sie sind durch veränderte Institutionalisierung Vorkehrungen erforderlich. Präventive Aushöhlung der Grundrechte droht nicht einmal primär im Sicherheitsbereich. Zum anderen ist Integrität als Aktivrecht zu begreifen. Eine Person kann ihre Integrität nur zu wahren



hoffen, wenn die Vielheit negativer Vergesellschaftungen interessendurchsichtig partizipativ relativiert wird.

## **5. Verfassungsreform, die demokratische, verantwortlich zurechenbare Politik erlaubt – dringender denn je**

Wenigstens das Postulat ist noch zu äußern. Nicht nur irrt, wer Grundrechte und Demokratie präventiv statt demokratisch durch repressive Vorgriffe zu sichern ausgeht. Auch diejenigen irren, die gegen die präventive Kehre ankämpfen, jedoch annehmen, die gegebenen rechtlichen Mittel und ihre Institutionen reichten dazu aus. Nein, das tut sie grundrechtlich demokratisch nicht. Und stehe man noch so fest auf dem Boden der verklemmt verengten „freiheitlich demokratischen Grundordnung“.

### **Literatur**

- Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben.* Frankfurt/M.
- Agamben, Giorgio (2004): *Ausnahmezustand,* Frankfurt/M.
- Albrecht, Peter Alexis (2005): *Kriminologie,* 3. Aufl., Frankfurt/M.
- Aly, Götz/Roth, Karl Heinz (1984): *Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus,* Berlin.
- Arendt, Hannah (1986): *Der Niedergang des Nationalstaats und das Ende der Menschenrechte,* in: Arendt, Hannah: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft,* München, 559-625.
- Bachrach, Peter/Baratz, Morton S. (1970): *Power and Poverty,* New York.
- Bauman, Zygmunt (2005): *Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne,* Hamburg.
- Benjamin, Walter (1991): *Zur Kritik der Gewalt,* in: Benjamin, Walter: *Gesammelte Schriften, Bd. II.1,* Frankfurt/M., 179-203.
- Bourdieu, Pierre et al. (1997): *Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft,* Konstanz.
- Busch, Heiner u.a. (1985): *Die Polizei der Bundesrepublik,* Frankfurt/M., New York.
- Davis Mike (1996): *The City of Quartz,* New York.
- Denninger, Erhard (2008): *Prävention und Freiheit. Von der Ordnung der Freiheit,* in: Huster/Rudolph (2008a), 85-106.
- Drittes Internationales Russel-Tribunal (Hg.) (1979): *Zur Situation der Menschenrechte in der BRD. Bd. 4: Gutachten, Dokumente, Verhandlungen der 2. Sitzungsperiode, Teil 2: Einschränkung von Verteidigungsrechten, Verfassungsschutz,* Berlin.
- Ewald, François (1993): *Der Vorsorgestaat,* Frankfurt/M.
- Fraenkel, Ernst (1974): *Der Doppelstaat,* Frankfurt/M.
- Flüchtlingsrat Niedersachsen u.a. (Hg.) (2005): *AusgeLAGERT, Exterritoriale Lager und der EU-Aufmarsch an den Mittelmeergrenzen,* Hamburg.
- Foucault, Michel, 1976: *Die Geburt der Klinik,* Frankfurt/M., Berlin, Wien.
- Funk, Albrecht (1986): *Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914,* Frankfurt/M., New York.

- Gehring, Petra (2006): Was ist Biomacht? Vom zweifelhaften Mehrwert des Lebens, Frankfurt/M., New York.
- Hassemer, Winfried (2001): Freiheitliches Strafrecht, Berlin.
- Hassemer, Winfried (2006): Sicherheit durch Strafrecht, in: Strafverteidiger H. 6, 321-332.
- Hoffman-Riem, Wolfgang (2008): Der grundlegende Schutz der Vertraulichkeit und Integrität eigengenutzter informationstechnischer Systeme, in: Juristenzeitung 63(21), 1009-1022.
- Huster, Stefan/Rudolph, Karsten (Hg.) (2008a): Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, Frankfurt/M.
- Huster, Stefan/Rudolph, Karsten (2008b): Einleitung, in: Huster/Rudolph (2008a): 9-24.
- Kennedy, David (2006): On War and Law, Princeton.
- Krasmann, Susanne (2006): Der Feind an den Grenzen des Rechtsstaats, in: Kerchner, Brigitte/Schneider, Silke (Hg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung, 233-250.
- Kühn, Hagen (1993): Healthismus, Berlin.
- Luhmann, Niklas (1993): Das System des Rechts, Frankfurt/M.
- Müller, Heiner (1978): Mauser, Berlin.
- Narr, Wolf-Dieter (Hg.) (1977): Wir Bürger als Sicherheitsrisiko, Hamburg.
- Narr, Wolf-Dieter (2003): Introvertierte Imperialismen und ein angstgeplagter Hegemon. Für eine utopische Transzendenz der Globalisierungskritik, in: Prokla, 575-598.
- Narr, Wolf-Dieter (2005): Staatsgewalt, in: Das Argument 47(5/6), 63-82.
- Neumann, Franz (1967): Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: Neumann, Franz: Demokratischer und autoritärer Staat, Frankfurt/M.
- Nsoh, Christopher (2008): From Collective Camp System to Transit Processing Centers and Regional Protection Areas as a new Form for Asylum Seekers, phil. Diss. Berlin.
- Pieper, Tobias (2008): Das Lager als Struktur bundesdeutscher Flüchtlingspolitik, Münster.
- Pütter, Norbert (2008): Sicherheitsarchitekturen im Wandel: eine Einleitung, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP H. 90: 3-12.
- Rüthers, Bernd (1974): Die unbegrenzte Auslegung, Frankfurt/M., New York.

Potsdamer Str. 41, 12205 Berlin, E-Mail: narrwd@zedat.fu-berlin.de

*Beitrag angenommen: 28. November 2008*